



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
Dr. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 17. September 2025

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Neue Regeln zur Erlöserfassung und die steuerlichen Folgen.....	1
2. Reverse-Charge und Mehrwertsteuer bei Pauschalbesteuerung.....	1
3. Vorsteuerrückerstattung aus dem EU-Ausland.....	2
4. Transfer Pricing: Methoden & Umsatzsteuer.....	2
5. Reinvestitionsprämie 2025: Voraussetzungen und Umsetzung.....	2
6. Digitales Trinkgeld: Zwischen Praxis und Steuerrecht.....	3

1. Neue Regeln zur Erlöserfassung und die steuerlichen Folgen

Mit dem Jahresabschluss 2024 ist erstmals der neue Rechnungslegungsstandard OIC 34 zur Anwendung gekommen. Dieser regelt die Erlöserfassung aus Kundenverträgen und verlangt eine detaillierte Aufteilung der vereinbarten Leistungen sowie deren periodengerechte Zuordnung. So müssen etwa Lieferungen und zusätzliche Dienstleistungen wie Wartungen getrennt bewertet und zeitlich korrekt in der Buchhaltung erfasst werden.

Ein typisches Beispiel ist der Verkauf einer Maschine inklusive zweijähriger Wartung. Der kombinierte Verkaufspreis wird anteilig auf beide Leistungen aufgeteilt – die Erlöse für die Maschine werden bei Lieferung realisiert, jene für die Wartung über zwei Jahre verteilt.

Steuerlich folgt der Fiskus grundsätzlich dem handelsrechtlichen Ansatz gemäß Maßgeblichkeitsprinzip. Die Aufteilung von Erlösen, die Aktivierung von Vertragskosten sowie deren Abschreibung werden anerkannt.

Unternehmen sollten ihre Vertrags- und Erlösprozesse an die neuen Vorgaben anpassen und steuerliche Abweichungen sorgfältig dokumentieren. Eine rechtzeitige Abstimmung mit uns ist empfehlenswert.

2. Reverse-Charge und Mehrwertsteuer bei Pauschalbesteuerung

Mit dem Gesetzesdekret 81/2025 wurden ab dem 13. Juni 2025 minimale, aber für Steuerzahler im Pauschalsteuersystem relevante Änderungen hinsichtlich der Fristen für die Zahlung der Mehrwertsteuer auf Einkäufe im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens, einschließlich innergemeinschaftlicher Einkäufe, eingeführt. Die Zahlung der Steuer muss bis zum 16. des zweiten Monats nach jedem Quartal erfolgen.

Pauschalbesteuerte Unternehmen berechnen keine Mehrwertsteuer in ihren Rechnungen, müssen jedoch einen speziellen Vermerk in der Rechnung anbringen (Code „N2.2“). Die gleiche Regelung gilt für innergemeinschaftliche Lieferungen von B2B-Waren, die für Mehrwertsteuerzwecke nicht als innergemeinschaftliche Lieferungen gelten. Da es sich nicht um innergemeinschaftliche Lieferungen handelt, ist eine Registrierung im VIES nicht erforderlich.

Der innergemeinschaftliche Erwerb von Waren und Dienstleistungen durch EU-Unternehmen unterliegt der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft für Pauschalbesteuerte. Der innergemeinschaftliche Erwerb von Waren unterliegt nur dann der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, wenn er den Schwellenwert von Euro 10.000.- überschreitet; andernfalls gilt ausschließlich der MwSt.-Satz des Landes des Lieferanten.

3. Vorsteuerrückerstattung aus dem EU-Ausland

Bis 30. September 2025 können Unternehmen und Freiberufler die Erstattung der im Vorjahr in anderen EU-Staaten gezahlten Vorsteuer beantragen. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über das Portal der Dienststelle Pescara einzureichen; die Frist ist eine strenge Ausschlussfrist. Kein Anspruch besteht, wenn im anderen Land eine Betriebsstätte oder Niederlassung vorhanden ist – in diesem Fall ist die Vorsteuer über die dortige MwSt.-Position abzurechnen. Da jedes Land eigene Vorgaben hat (z. B. Belege, Codes, Sprache), empfehlen wir Ihnen auch hier, eine rechtzeitige Abstimmung mit uns.

4. Transfer Pricing: Methoden & Umsatzsteuer

Multinationale Unternehmen müssen beim Transfer Pricing die Wahl der Methode sorgfältig dokumentieren. Während traditionell der Preisvergleich (Cup) bevorzugt wurde, gewinnen einkommensbasierte Methoden wie Tnm und Profit Split an Bedeutung, insbesondere wenn Vergleichsdaten begrenzt sind.

Außerdem bestätigt die EuGH-Entscheidung C-726/23, dass konzerninterne Anpassungen zur Erreichung einer vereinbarten Zielmarge (target margin) zulässig sind und als entgeltliche Dienstleistungen umsatzsteuerlich relevant sein können. Solche gruppeninternen Verrechnungen sind rechtlich in Ordnung, solange sie klar dokumentiert werden und die Leistungen tatsächlich erbracht werden.

5. Reinvestitionsprämie 2025: Voraussetzungen und Umsetzung

Die Reinvestitionsprämie 2025 gewährt Kapitalgesellschaften, gewerblichen Körperschaften und Genossenschaften, die der IRES unterliegen, eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 24 auf 20 Prozent, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Grundlage ist der Gewinn 2024: Mindestens 80 % des Bilanzgewinns müssen thesauriert, also nicht ausgeschüttet werden. Dies kann nach neuer ministerieller Auslegung auch einfach der nicht zur Ausschüttung bestimmte Gewinn sein, ohne dass eine eigene Rücklage im Gesellschafterbeschluss gebildet werden muss. Andere Verwendungen wie Verlustabdeckung oder Zuweisungen an gesetzliche oder statutarische Rücklagen sind zulässig.

Zusätzlich sind Neuinvestitionen von mindestens 30 % des thesaurierten Gewinns in den Bereichen Industrie4.0 und Transitionsplan5.0 erforderlich. Die Investitionen müssen technisch interkonnektiert sein und für mindestens die Hälfte des Überwachungszeit-

raums von fünf Jahren genutzt werden. Bei 5.0-Investitionen sind zudem Energieeinsparungen von 3 % (Produktionsstruktur) bzw. 5 % (einzelne Prozesse) gegenüber 2024 einzuhalten. Werden Investitionen innerhalb des Überwachungszeitraums veräußert, kann die Prämie durch Ersatzinvestitionen erhalten bleiben. Das Investitionsvolumen bestimmt zudem das maximal mögliche Steuervorteil:

Die dritte Bedingung betrifft die Personalentwicklung: Im Jahr 2025 muss die Anzahl unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer im Unternehmen mindestens um 1 % gegenüber dem Durchschnitt 2024 steigen. Dabei wird nur das einzelne Unternehmen betrachtet, gruppeninterne Änderungen bleiben unberücksichtigt. Außerdem darf in den Jahren 2024–2025 keine reguläre Lohnausgleichskasse beansprucht werden, ausgenommen saisonal bedingte Fälle.

Die Reinvestitionsprämie kann auch dann genutzt werden, wenn vorgetragene Verluste bestehen: Die Durchführungsverordnung erlaubt es, die Verlustverrechnung aufzuschieben, sodass der Steuergewinn 2025 vollständig dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Für die Umsetzung praktisch relevant ist, dass die Investitionskosten nach Artikel 110 Tuir berechnet werden, einschließlich Nebenkosten, und dass steuerliche Unterstützungen wie Tax Credits 4.0/5.0 bei der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Für Investitionen ab dem Inkrafttreten eines zukünftigen Gesetzes wird die bisherige Pflicht, die steuerlich begünstigende Norm in Rechnungen und Lieferdokumenten anzuführen, durch einen elektronischen Identifikationscode ersetzt, um die Abwicklung zu vereinfachen.

6. Digitales Trinkgeld: Zwischen Praxis und Steuerrecht

In Italien gewinnt das digitale Trinkgeld zunehmend an Bedeutung, vor allem in Gastronomie und Hotellerie. Immer mehr Gäste – insbesondere internationale – nutzen die Möglichkeit, ihren „Tip“ direkt beim Kartenzahlen zu hinterlassen. Mit dem Haushaltsgesetz 2025 wurde die steuerliche Behandlung verbessert: Trinkgelder, die über elektronische Zahlungen laufen und über die Lohnabrechnung ausbezahlt werden, unterliegen einer pauschalen Ersatzsteuer von nur 5 %, Sozialabgaben fallen nicht an. Zudem wurden die bisherigen Grenzen deutlich angehoben: Statt bis zu 25 % des Jahreseinkommens und maximal Euro 50.000.- gelten ab 2025 nun 30 % und Euro 75.000.- als Schwellen. Damit profitieren auch besser verdienende Mitarbeiterinnen von der Begünstigung. Die Finanzverwaltung stellte in einem Rechtsgutachten klar, dass diese Regelung auch für über Leiharbeitsfirmen beschäftigte Kräfte gilt – in diesem Fall übernimmt die Agentur die Abführung der Steuer.

Für Arbeitgeber bedeutet die Umstellung allerdings zusätzlichen buchhalterischen Aufwand: Die Kassensysteme müssen so eingerichtet werden, dass Trinkgeldebträge getrennt von den Rechnungsbeträgen erfasst werden. In der Lohnabrechnung ist das Trinkgeld dann als eigener Posten auszuweisen und mit der pauschalen Ersatzsteuer zu belasten. Am Monatsende erfolgt die Verteilung an die Mitarbeitenden, was eine klare interne Regelung erfordert. Erst mit diesen Anpassungen ist die steuerlich begünstigte Abwicklung von digitalem Trinkgeld möglich.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

spasoje.vockic@fiscalconsulent.it